

Jugendordnung des Sport-Angler-Vereins Georgensmünd e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind Personen im Alter von 10 bis unter 18 Jahren.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die junge Generation für die Sportfischerei, Gewässerpflege, die Hege und Pflege des Fischbestandes und die kameradschaftliche Vereinsarbeit anzuleiten.
2. Die Vereinsjugend führt ein Jugendleben eigener Ordnung.
3. Die Vereinsjugend legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und allen Jugendorganisationen ihres Verbandes und Landes.

§ 3 Leitung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe wird vom Jugendleiter geführt. Zur Unterstützung des Jugendleiters wählt die Jugendgruppe einen Jugendsprecher aus ihren Reihen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung entsprechend.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Hier gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Für die Jugendliche sind die Bestimmungen der Satzung, der Angel- und Gewässerordnung, der Ehrengerichtsordnung der Jugendordnung und sonstige Anordnungen des Vereins verbindlich. Hier gelten die Bestimmungen des § 7 der Satzung entsprechend.
2. Jugendliche im Besitz des Jugendfischereischeinnes sowie des Erlaubnisscheinnes können unter Einhaltung folgender Voraussetzungen an den Vereinsgewässern die Fischwaid ausüben:
 - a. Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen,
 - b. sie müssen von einem volljährigen Fischereischeininhaber beaufsichtigt werden und dürfen sich nur auf Ruf- und Sichtweite von der Aufsichtsperson entfernen.

3. Jugendliche Mitglieder sind zur selbstständigen Ausübung der Fischerei in den vereinseigenen Gewässern nur berechtigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet, die staatliche Fischerprüfung erfolgreich bestanden haben, im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines und des vereinsinternen Erlaubnisscheines sind (§ 6 der Satzung).
4. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört auch der Besuch der Jugend- und Übungsstunden, sowie der Vereinsveranstaltungen, die insbesondere der Pflege der Kameradschaft und Schulungen dienen. In dieser Zeit sind alle Vereinsgewässer für Jugendliche gesperrt.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge werden von der Verwaltung festgesetzt.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Vorschrift bleiben der Verwaltung vorbehalten und werden den Mitgliedern durch Rundschreiben oder im Rahmen der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Vorstehende Jugendordnung wurde von der Verwaltung des Sportangler Vereins Georgensgmünd e. V. auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung erlassen.

zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.12.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022